



Vermittlung und Berufsbegleitung von Rehabilitanden durch Integrationsfachdienste

Wenn Sie aufgrund Ihrer Behinderung besondere Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung oder zur Sicherung Ihres Arbeitsplatzes benötigen, kann die Agentur für Arbeit hierfür einen Integrationsfachdienst beauftragen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Beschreibung	1
Rechtsgrundlage	2
Erforderliche Unterlagen	2
Voraussetzungen	2
Verfahrensablauf	2
Formulare / Onlineverfahren / Schriftformerfordernis	2
Weiterführende Informationen	3
Ansprechpunkt	3
Zuständige Stelle	3

1. Beschreibung

Die Rehabilitationsträger können in bestimmten Fällen Integrationsfachdienste mit der Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beauftragen.

Der Integrationsfachdienst hilft Ihnen dabei, eine neue Beschäftigung zu finden oder Ihr bestehendes Beschäftigungsverhältnis abzusichern, wenn der zuständige Rehabilitationsträger ihn entsprechend beauftragt hat.

Sofern Ihre Agentur für Arbeit zuständiger Rehabilitationsträger ist, übernimmt sie auch die Kosten, die durch die Beauftragung des Integrationsfachdienstes entstehen.

Bei der Vermittlung unterstützt und begleitet Sie der Integrationsfachdienst individuell. Hierzu gehört unter anderem, dass er

- mit Ihnen realisierbare berufliche Ziele erarbeitet und Sie bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz unterstützt,
- für Sie einen geeigneten Arbeitsplatz beschafft und sie auf den Arbeitsplatz vorbereitet,
- Sie in der Einarbeitungszeit unterstützt und begleitet.

Bei der Berufsbegleitung unterstützt Sie der Integrationsfachdienst bei Problemen am Arbeitsplatz. Dies beinhaltet beispielsweise

- die Begleitung und das Training am Arbeitsplatz,
- die Beratung, wenn sich die Arbeitsorganisation oder die Arbeitsbedingungen in Ihrem Betrieb verändern oder
- die Beratung beziehungsweise Verhandlung mit verschiedenen Betriebsebenen.

Es gibt bundesweit ein flächendeckendes Netz an Integrationsfachdiensten. In jedem Bezirk einer Agentur für Arbeit ist mindestens ein solcher Dienst vorhanden.

2. Rechtsgrundlage

§ 112 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_112.html

§ 49 Absatz 6 Satz 2 Nummer 9 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_49.html

§ 196 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_196.html

3. Erforderliche Unterlagen

Bitte erfragen Sie bei Ihrer Kontaktaufnahme mit Ihrer Beraterin beziehungsweise Ihrem Berater, welche Unterlagen Sie im Einzelnen benötigen.

4. Voraussetzungen

- Sie haben eine Behinderung und Ihr Rehabilitationsträger ist die Bundesagentur für Arbeit.
- Ihre Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder wieder teilzuhaben sind wegen der Art oder Schwere Ihrer Behinderung dauerhaft verringert und Sie benötigen deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
 - Oder: Ihnen droht eine Behinderung mit den gleichen beruflichen Folgen.
- Sie brauchen besondere Unterstützung bei der Vermittlung in eine Beschäftigung oder bei der Sicherung Ihres bestehenden Arbeitsplatzes.

5. Verfahrensablauf

Damit Sie von einem Integrationsfachdienst unterstützt werden können, müssen Sie sich an Ihre Agentur für Arbeit wenden. Unternehmen Sie dazu bitte folgende Schritte:

- Vereinbaren Sie einen Termin mit dem Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe Ihrer Agentur für Arbeit
 - Wenn Sie noch keine persönliche Ansprechpartnerin beziehungsweise keinen persönlichen Ansprechpartner haben, vereinbaren Sie einen Termin unter der kostenlosen Service-Hotline (siehe 8. Ansprechpunkt).
- In einem persönlichen Gespräch klären Sie gemeinsam, ob eine Unterstützung durch den Integrationsfachdienst für Sie in Frage kommt.
- Stellt Ihre Beraterin beziehungsweise Ihr Berater fest, dass die Unterstützung durch einen Integrationsfachdienst Ihnen dabei hilft, am Arbeitsleben teilzuhaben, beauftragt sie einen Integrationsfachdienst für Sie.
- Ihre Beraterin oder Ihr Berater bespricht mit Ihnen die Formulare, die Sie ausfüllen müssen, bzw. es wird Ihnen die Möglichkeit der online Zustellung erläutert und auf Wunsch werden Ihnen die Zugangsdaten zum Online-Service (eService) zur Verfügung gestellt.
- Die Formulare werden Ihnen dann je nach gewünschter Zustellungswunsch postalisch oder online zugesendet.

6. Formulare / Onlineverfahren / Schriftformerfordernis

- Formulare: nein
- Onlineverfahren möglich: ja
- Schriftform erforderlich: nein
- Persönliches Erscheinen nötig: ja

7. Weiterführende Informationen

Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten durch die Bundesagentur für Arbeit

Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“ auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten durch die Bundesagentur für Arbeit

8. Ansprechpunkt

Service-Hotline der Bundesagentur für Arbeit:

0800 4-555500 (gebührenfrei)

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr

Servicetelefon für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen (Gebärdentelefonie, Schrifttelefonie)

<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/servicetelefon-fuer-menschen-mit-hoerbeeintraechtigungen>

Kontaktformular auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/kontakt/de>

Zuständige Stelle

Die für Sie zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit finden Sie über den Dienststellenfinder:

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>

Allgemein:

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Telefon: 0911 179-0

Telefax: 0911 179-2123

E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de

Internetseite der Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de>